

4.4. Reisekostenordnung des Schwäbischen Albvereins (Stand 01.03.2024)

Die Mitarbeit im Schwäbischen Albverein ist grundsätzlich ehrenamtlich. Auf Wunsch/Antrag werden jedoch tatsächlich entstandene Kosten für „Albvereinsmitglieder im AV-Einsatz“ erstattet.

a) Fahrtkosten

für Fahrten mit der DB 2. Klasse oder Bus. Inhaber von Bahn-Cards bekommen zum vergünstigten Fahrpreis pauschal 10 % Zuschlag.

Kilometergeld von € 0,30/km bei Benutzung des eigenen PKW (ehrenamtliche Kräfte)

Kilometergeld von € 0,30/km bei Benutzung des eigenen PKW (hauptamtliche Kräfte)

Bei Benutzung von Moped, Mofa, Motorrad oder Motorroller € 0,20.

Taxikosten können nur in absoluten Ausnahmefällen erstattet werden!

b) Auslagen für Verpflegung

Erstattung gegen Rechnungsvorlage oder pauschale Abgeltung durch Rechnungsnachweis.

c) Kosten für notwendige Übernachtungen

Tagegelder werden für ehrenamtliche Tätigkeit nicht gewährt. Jedoch können ehrenamtliche Mitarbeiter, die vom Hauptvorstand bzw. den Gauobmännern beauftragt worden sind, gegen Rechnungsvorlage Auslagen ersetzt bekommen, wenn die Abwesenheit vom Wohnort zusammenhängend mehr als 8 Stunden beträgt.

Eine pauschale Vergütung ohne Einzelnachweis wie folgt möglich:

Abwesenheit mindestens 8 Stunden	€ 14,00
Abwesenheit mindestens 24 Stunden	€ 28,00
der Anreisetag	€ 14,00
der Abreisetag	€ 14,00

- Kürzung der Verpflegungspauschalen, sofern folgende Mahlzeiten vom Schwäbischen Albverein e.V. gestellt bzw. veranlasst wurden:

Frühstück -20% aus 28,- € (€ 5,60), Mittagessen -40% aus 28,- € (€ 11,20), Abendessen -40% aus 28,- € (€ 11,20)!

Wenn die tatsächlichen Kosten für die einzelnen Mahlzeiten unter dem jeweiligen Kürzungsbetrag liegen, wird die Verpflegungspauschale nur um den Differenzbetrag gekürzt. Wenn sie über dem Kürzungsbetrag liegen, gibt es keine Kürzung. Es wird entsprechend nur die Pauschale ausgezahlt, nicht die tatsächliche Aufwendung.

Die Kürzung der Verpflegungspauschalen unterbleibt, wenn **Mahlzeiten** vom Schwäbischen Albverein e.V. zur Verfügung gestellt bzw. veranlasst werden, deren Preis **60,- € übersteigt** und die daher **individuell zu versteuern** sind.

Die Kürzung der Verpflegungspauschalen unterbleibt auch, wenn Mahlzeiten **durch einen Dritten**, ohne Veranlassung durch den Schwäbischen Albverein e.V., gestellt werden.

Übernachtungen werden gegen Vorlage der Rechnung erstattet. Für Auslagen-Ersatz von Mitarbeitern der Ortsgruppen und im „Ortsgruppen-Einsatz“, sind die Ortsgruppen selbst zuständig.

Viele unserer ehrenamtlichen Mitarbeiter haben bisher die Kosten selbst getragen, wenn sie nur gelegentlich und kurz unterwegs waren. An dieser erfreulichen Haltung will natürlich diese, der Einheitlichkeit dienende Ordnung nichts ändern.